

Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 08.03.2022

54.07.03.58-1-8814/2022

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg hat mit Datum vom 06.12.2021 einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG für die Errichtung einer maschinellen Überschussschlammeindickung in einer Leichtbauhalle auf der Kläranlage Duisburg-Huckingen, Kaiserswerther Str. 170, 47259 Duisburg gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend geplanten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Kläranlage Duisburg-Huckingen der Größenklasse 5, in dem Abwasser der Städte Duisburg, Ratingen und Düsseldorf (für bis zu 135.600 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände von ca. 63.500 m² Größe. Die geplante Änderung durch die Errichtung und den Betrieb einer maschinellen Überschussschlammeindickung in einer Leichtbauhalle beansprucht auf dem Gelände der Kläranlage rd. 90 m² große Fläche.

Standort des Vorhabens

Die Kläranlagengelände liegt im Mündungsbereich der Anger in den Rhein. Das Gebiet ist anthropogen überformt. Das Vorhaben erfolgt am Rand des allgemeinen Siedlungsbereiches. Insofern sind Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte vom Vorhaben nicht betroffen Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Maßnahme nicht berührt. Durch die geplante Änderung,

die innerhalb des Kläranlagengeländes ca. 90 m² Fläche während der Bauarbeiten beansprucht wird, sind keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können kurzzeitig während der Bauphase (ca. 1 bis 2 Tage) auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

-gezeichnet-

Jörg Strauch